



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP I. 4 **Schutzlücken im Anwendungsbereich des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes schließen**

Berichterstattung: Bayern, Hessen, Saarland, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder betonen, dass das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) einen wichtigen Baustein im Kampf gegen strafbare Inhalte im Internet darstellt. Sie sind allerdings der Auffassung, dass das Gesetz noch einige gravierende Schutzlücken aufweist, die möglichst zeitnah geschlossen werden sollten.
2. Schutzlücken ergeben sich zum einen beim persönlichen Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 1 und 2 NetzDG. Insbesondere erhalten strafbare Inhalte auch über bislang vom NetzDG nicht erfasste Messenger-Dienste mit großen Gruppen oder Kanälen, auf spezifische Inhalte ausgerichtete Plattformen und Dienste ohne zwingende Nutzerregistrierung weite Verbreitung mit – wie etwa im Fall von Kinderpornographie, Hass und Hetze – massiven Folgen für die Opfer. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz wird gebeten zu prüfen, ob durch Streichung oder Modifikation der einschränkenden Merkmale „zur Individualkommunikation“, „zur Verbreitung spezifischer Inhalte“ und „registrierte“ unerwünschte Schutzlücken geschlossen werden können.



92
NRW
2021

92. KONFERENZ DER
JUSTIZMINISTERINNEN
UND JUSTIZMINISTER

3. Schutzlücken können sich zum anderen beim sachlichen Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 3 NetzDG ergeben. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz wird gebeten zu prüfen, ob der Katalog erfasster rechtswidriger Inhalte ausreichend ist.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen